

AHV/IV/EO für im Ausland wohnhafte Nichterwerbstätige

AHV/IV/EO für Nichterwerbstätige, die mit einer erwerbstätigen versicherten Person in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft im Ausland leben.

Antragsteller/in

Erwerbstätige Person

Familienname(n)	Familienname(n)
Vorname(n)	Vorname(n)
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
Versichertennummer (AHV)	Versichertennummer (AHV)
Nationalität(en)	Nationalität(en)
Wohnsitz im Ausland (Ort, Land)	Erwerbsort im Ausland (Ort, Land) Von / bis (TT.MM.JJJJ)
Zustelladresse	Arbeitgeber Beginn Arbeitsverhältnis (TT.MM.JJJJ)
E-Mail	E-Mail

Antragsteller/in

Seit wann sind Sie mit der erwerbstätigen Person verheiratet/in eingetragener Partnerschaft? (TT.MM.JJJJ)
Hatten Sie während der letzten sechs Monate Wohnsitz in der Schweiz? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (bitte Kopie der Abmeldebestätigung beilegen) Wenn ja: Abmeldung in der Schweiz per (TT.MM.JJJJ)
Waren Sie während der letzten sechs Monate in der Schweiz oder im Ausland erwerbstätig? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Wenn ja: Aufgabe der Erwerbstätigkeit per (TT.MM.JJJJ)

Beachten Sie bitte die ergänzenden Hinweise auf der Rückseite.

AHV/IV/EO für im Ausland wohnhafte Nichterwerbstätige

Ergänzende Hinweise

Gemäss Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG können Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen mit Wohnsitz im Ausland unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit der Versicherung beitreten, wenn sie selbst keine Erwerbstätigkeit ausüben und die im Ausland erwerbstätige Person obligatorisch (Art. 1a Abs. 1 Bst. c oder Abs. 3 Bst. a AHVG) oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert ist.

Verfahren

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an die Ausgleichskasse der erwerbstätigen Person zu richten. Die Zustellung kann auch per E-Mail erfolgen

Erfolgt die Beitrittserklärung innerhalb von sechs Monaten seit dem Tag, an welchem die Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Versicherung ohne Unterbruch weitergeführt.

Erfolgt die Beitrittserklärung später oder war die nichterwerbstätige Person vorher nicht in der Schweiz versichert, beginnt die Versicherung mit dem ersten Tag des der Beitrittserklärung folgenden Monats.

Das vorliegende Formular sollte der Ausgleichskasse auch dann eingereicht werden, wenn die nichterwerbstätige Person gemäss einer zwischenstaatlichen Vereinbarung sowieso versichert ist. Denn nur so kann die Ausgleichskasse auf dem individuellen Konto der Person rechtzeitig vermerken, dass die Versicherungsvoraussetzungen trotz Nichterwerbstätigkeit auch während des Auslandsaufenthalts erfüllt waren.

Versicherungsende

Die Versicherung der nichterwerbstätigen Person endet, wenn sie eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, wenn sie mit der erwerbstätigen Person nicht mehr verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebt oder wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz mehr mit der erwerbstätigen Person im Ausland hat. Sie endet, wenn die erwerbstätige Person ihre Erwerbstätigkeit aufgibt oder nicht mehr obligatorisch oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert ist. Die Versicherten können von der Versicherung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Kalendermonats zurücktreten.

Mit Wohnsitznahme oder Beginn einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz ist man obligatorisch in der AHV/IV/EO versichert, der Beitritt oder Verbleib in der Versicherung als nichterwerbstätige Person nach Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG ist damit nicht mehr möglich.

Meldepflicht

Adressänderungen sowie sämtliche Ereignisse, die zu einem Versicherungsende führen könnten, sind der Ausgleichskasse umgehend zu melden (Art. 31 ATSG). Die Ausgleichskasse behält sich vor, die Versicherungsvoraussetzungen der nichterwerbstätigen Person periodisch mit Hilfe eines Fragebogens zu prüfen. Die Verletzung der Meldepflicht kann zum rückwirkenden Ausschluss aus der Versicherung führen.

Kinder

Kinder, die ihre Eltern ins Ausland begleiten oder dort geboren werden, haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (längstens bis zum 20. Altersjahr), sofern mindestens ein Elternteil durch seine Erwerbstätigkeit im Ausland obligatorisch versichert ist.

Es ist empfehlenswert, für Kinder, die ihre Eltern ins Ausland begleiten (ausserhalb EU-/EFTA-Raum), in jedem Fall mit der freiwilligen Versicherung (www.zas.admin.ch -> Freiwillige Versicherung) Kontakt aufzunehmen und zu prüfen, ob die Anmeldung der Kinder möglich und sinnvoll ist. Da es sich bei der AHV/IV/EO um Individualversicherungen handelt, sind Kinder nicht automatisch mitversichert. Bei Erreichen des 21. Altersjahres könnte ein Beitritt aufgrund ungenügender Vorversicherungsdauer somit nicht mehr möglich sein.

Unterschrift/Beilagen

Ort, Datum

Unterschrift

Beilagen

- Kopie** der Trauungs- bzw. Partnerschaftsurkunde
- Kopie** der Abmeldebestätigung der CH-Wohnsitzgemeinde (falls zutreffend)

Bemerkungen